

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### **Marktmacht von Tech-Giganten in die Schranken weisen – Soziale Marktwirtschaft fit machen für das digitale Zeitalter**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Soziale Marktwirtschaft ist bis heute eine der tragenden Säulen, auf denen der Wohlstand und der soziale Zusammenhalt in Deutschland fußt. Sie ist untrennbar verknüpft mit der wirtschaftspolitischen Geschichte dieses Landes. Dabei handelte es sich jedoch nie um ein starres, unverrückbares Regelungskonzept. Die Ideen der Freiburger Schule, die von Ludwig Ehrhard und Alfred Müller-Armack im Nachkriegsdeutschland zur Etablierung eines auf funktionierenden Wettbewerb basierenden Wirtschaftssystems in die Praxis eingeführt wurden, waren immer im Wandel begriffen und unterlagen stets politischen Aushandlungsprozessen.

So ist es nur folgerichtig, dass der Deutsche Bundestag im Januar 2021 mit der bisher jüngsten Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) das Grundgerüst unserer Wirtschaftsordnung weiterentwickelt hat. Die Zehnte Novelle des GWB war nicht weniger als die Geburtsstunde einer Sozialen Digitalen Marktwirtschaft. Der Deutsche Bundestag hat damit als eines der ersten Parlamente der Welt gesetzliche Regelungen zur Einhegung der Marktmacht von digitalen Plattformen erlassen.

Die Soziale Marktwirtschaft ist „Wirtschaftspolitik made in Germany“ und hat als solche stets auch internationales Interesse auf sich gezogen. Sie wurde u. a. als Grundlage für die europäische Wirtschaftspolitik adaptiert und findet in den Verträgen von Lissabon explizit Erwähnung. Die Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft muss deshalb nun auch in Brüssel vollzogen werden, um der Marktmacht digitaler Tech-Giganten entgegenzutreten.

Bereits in der vergangenen Legislatur wurde unter Wirtschaftsminister Peter Altmaier eine Kommission aus Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlern, Informatikern sowie Politikern gebildet, die sich mit der Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts auf europäischer Ebene auseinandergesetzt haben. Diese sogenannte „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ hat im Herbst 2019 konkrete und ausgewogene Vorschläge zur Änderung des wettbewerbsrechtlichen Rahmens auf europäischer Ebene gemacht, die für funktionierende digitale Märkte erforderlich sind.

Im Dezember 2020 hat die Europäische Kommission unter Leitung von Dr. Ursula von der Leyen einen Vorschlag für den Digital Markets Act (DMA) unterbreitet. Einige

Kernforderungen der Wettbewerbskommission werden in diesem Vorschlag aufgegriffen. Das gilt vor allem für die Forderung, für reichweitenstarke Plattformen gesonderte Verhaltensregeln einzuführen und für das Verbot der Selbstbegünstigung für Plattformanbieter. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist eine lebhafte Debatte in Brüssel darüber entbrannt, wie die Ordnungsstrukturen der Digitalwirtschaft aussehen sollen. Nachdem der Europäische Rat und das Europäische Parlament ihre Stellungnahmen verabschiedet haben, wird die endgültige Ausgestaltung des DMA derzeit im Trilogverfahren zwischen den gesetzgebenden Institutionen der EU verhandelt. Als das Land, das sowohl die Idee des Rheinischen Kapitalismus als auch der Sozialen Digitalen Marktwirtschaft hervorgebracht hat, kommt Deutschland bei den Verhandlungen eine besondere Rolle zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Trilogverhandlungen zum Digital Markets Act darauf hinzuwirken, dass

- 1) Möglichkeiten geschaffen werden, Gatekeepern den Kauf von (potentiellen) Wettbewerbern („Killer-Aquisition“) zu verbieten, beispielsweise als feste Rechtsfolge bei Verstößen von Gatekeepern gegen den DMA. Dabei ist darauf zu achten, Unternehmenskäufe nicht per se zu verbieten;
- 2) eine Interoperabilitätsverpflichtung für Messengerdienste der Gatekeeper einzuführen, um Märkte bestreitbar zu machen und dadurch mehr Innovation und Auswahlmöglichkeit für Verbraucher zu ermöglichen. Die Verpflichtung sollte asymmetrisch ausgestaltet sein, für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste gelten und auf Basis gemeinsamer Standards mit höchsten Sicherheitsanforderungen aufgebaut sein;
- 3) nur solche Unternehmen durch den DMA reguliert werden, deren wirtschaftliche Machtposition tatsächlich den fairen Wettbewerb auf digitalen Märkten zu unterminieren droht. Die vom Europäischen Parlament geforderte Grenze (8 Mrd. Euro Jahresumsatz; 80 Mrd. Euro Marktkapitalisierung) ist dabei eine gute Grundlage;
- 4) die vom Bundeskartellamt begonnenen Verfahren nach § 19a gegen große Digitalunternehmen möglichst abgeschlossen werden können und durch das Inkrafttreten des DMA keine Rechtsstreitigkeiten entstehen, die die Verfahren verzögern;
- 5) die Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten, die § 19a GWB für das Bundeskartellamt bereithält, dort vollständig erhalten bleiben, wo sie über den DMA hinausgehen und somit das neu erreichte Schutzniveau für den fairen Wettbewerb auf digitalen Märkten nicht abgeschwächt wird;
- 6) die Handlungsfreiheit und nationale Zuständigkeit des Bundeskartellamtes auch in Zukunft vollständig erhalten bleibt und nicht durch ein Veto der EU-Kommission blockiert werden kann;
- 7) die Erfahrung des Bundeskartellamtes mit Verfahren gegen Akteure der Digitalökonomie bei der Anwendung der neuen europäischen Wettbewerbsregeln ausreichend zum Tragen kommt;
- 8) eine Möglichkeit vorgesehen wird, von den Verhaltensge- und -verboten für Gatekeeper abzuweichen, sofern es sachliche Gründe dafür gibt, die dem Verbraucherschutz dienen;
- 9) die Vorschläge der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 berücksichtigt werden.

Berlin, den 15. Februar 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**